



Baden-Württemberg

CHEMISCHE UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSÄMTER BADEN-WÜRTTEMBERG

Merkblatt: Weinetikettierung

Stand: 04/2020

korrekte Weinetikettierung – Hinweise für Winzer

Hinweis

Dieses Merkblatt bietet eine kurze Übersicht über wichtige Grundlagen der Etikettierung. Es richtet sich vor allem an Winzer aus den Anbaugebieten Baden und Württemberg, kann aber auch für interessierte Laien aufschlussreich sein. Es will und kann nicht alle Spezialfälle und Besonderheiten des Weinrechts aufzeigen, sondern dient vor allem zur Vermeidung häufiger Fehler.

Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann für etwaige Fehler keine Haftung übernommen werden.

Allgemeine Kennzeichnungsregeln

Generell gilt, dass die verpflichtend vorgeschriebenen Angaben zusammen im gleichen Sichtbereich so anzubringen sind, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen.

Sie sind deutlich lesbar in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen und müssen sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben.

Jedoch dürfen Allergenkennzeichnung und Losnummer (bei Qualitätsweinen kann die Amtliche Prüfungsnummer die Loskennzeichnung ersetzen) auch außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden, in dem sich die anderen obligatorischen Angaben befinden.

1. Qualitäts- und Prädikatswein

1.1. obligatorische Angaben

- Angabe „Qualitätswein“ bzw. „Prädikatswein“, letzteres in Verbindung mit der Nennung des Prädikates
- Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.), (z. B. „Baden“ oder „Württemberg“)
- Herkunftsangabe (Mitgliedstaat, in dem die Weinbereitung erfolgte; gängig: Deutscher Qualitätswein, Deutscher Prädikatswein; aber auch Product of Germany o. ä. zulässig)
- Losnummer (kann entfallen bei Angabe der Amtlichen Prüfungsnummer)
- vorhandener Alkoholgehalt in % vol ¹
- Nennvolumen ²
- Name und Anschrift des Abfüllers, eventuell abweichender Abfüllort ³
- Allergenkennzeichnung ⁴

Dazu sind auch die Punkte 4 bis 6 zu beachten.

1.2. fakultative Angaben (in den Etikettenbeispielen in grüner kursiver Schrift)

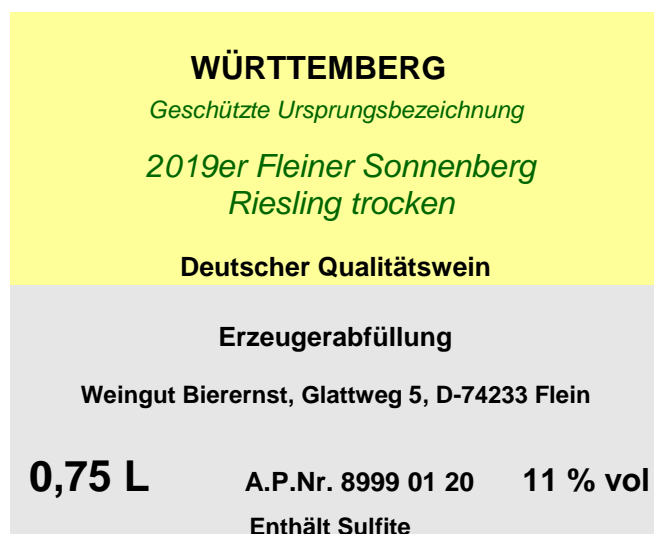
Diese können zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise Jahrgang, Rebsorte, Angaben kleinerer geografischer Einheiten wie Lage- und Gemeindeangaben, Behandlung im Holzbehältnis und, sofern der traditionelle Begriff „Qualitätswein verwendet wird, der Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“. Die Verwendung dieser Angaben muss unter Beachtung weinrechtlicher Regelungen erfolgen.

1.3. weitere Angaben

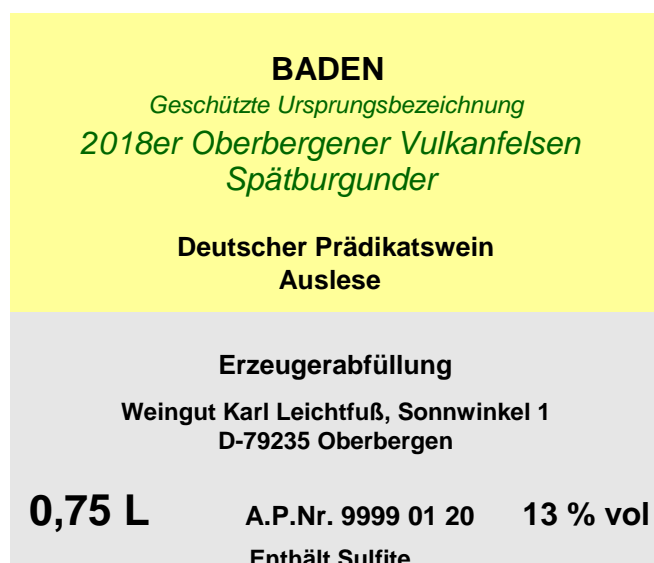
Zusätzlich zu den obligatorischen und fakultativen Angaben können noch weitere Angaben gemacht werden. Diese müssen wahr, formal zulässig und dürfen nicht zur Irreführung geeignet sein.

Etikettenbeispiele

Qualitätswein



Prädikatswein



2. Landweine

2.1. obligatorische Angaben

- Landwein mit Namen der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.), z. B. „Schwäbischer Landwein“, „Badischer Landwein“ oder „Landwein Rhein-Neckar“
- Herkunftsangabe (Mitgliedstaat, in dem die Weinbereitung erfolgte, z. B. Deutsches Erzeugnis)
- Loskennzeichnung
- vorhandener Alkoholgehalt in % vol ¹
- Nennvolumen ²
- Name und Anschrift des Abfüllers, eventuell abweichender Abfüllort ³
- Allergenkennzeichnung ⁴

Dazu sind auch die Punkte 4 bis 6 zu beachten.

2.2. fakultative Angaben (in den Etikettenbeispielen in *grüner kursiver* Schrift)

Diese können zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemacht werden. Sie beschränken sich hier auf den Jahrgang, die Rebsorte, die Geschmacksangabe und den Begriff „geschützte geografische Angabe“.

Die Verwendung dieser Angaben muss unter Beachtung weinrechtlicher Regelungen erfolgen.

2.3. weitere Angaben

Zusätzlich zu den obligatorischen und fakultativen Angaben können noch weitere Angaben gemacht werden. Diese müssen wahr, formal zulässig und dürfen nicht zur Irreführung geeignet sein.

Wie bei Deutschem Wein dürfen keine Gemeinden und Lagen angegeben werden. Auch die Namen von geschützten Ursprungsbezeichnungen (z. B. „Württemberg“) dürfen nicht verwendet werden.

Etikettenbeispiel



3. Deutscher Wein, der weder Qualitäts-/Prädikatswein noch Landwein ist

3.1. obligatorische Angaben

- Bezeichnung „Wein“
- Herkunftsangabe, (Mitgliedstaat, in dem die Weinbereitung erfolgte; gängig: Deutscher Wein)
- Loskennzeichnung
- vorhandener Alkoholgehalt in % vol ¹
- Nennvolumen ²
- Name und Anschrift des Abfüllers, eventuell abweichender Abfüllort ³
- Allergenkennzeichnung ⁴

Dazu sind auch die Punkte 4 bis 6 zu beachten.

3.2. fakultative Angaben (in den Etikettenbeispielen in grüner kursiver Schrift)

Das europäische Recht erlaubt grundsätzlich die Angabe von Jahrgangs- und Rebsortenangaben, sofern die Weine Zertifizierungsbedingungen erfüllen. Die Ausgestaltung dieser Zertifizierungsbedingungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Halten Sie im Zweifelsfall Rücksprache mit ihrer zuständigen Weinkontrolle.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Weine ohne geschützte Ursprungsangabe (g.U.) oder ohne geschützte geografische Angabe (g.g.A.), d.h. andere Weine als Qualitäts-/Prädikatsweine und Landweine, dürfen nicht mit den im Folgenden aufgeführten Rebsortennamen und deren Synonymen gekennzeichnet werden:

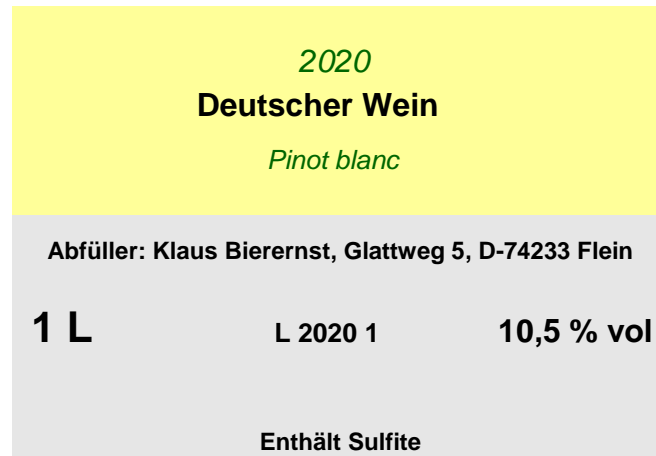
Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling.

Die Angabe der oben nicht aufgeführten Rebsorte „Weißburgunder“ bzw. „Weißer Burgunder“ ist ebenso unzulässig, da sie eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthält - dies gilt nicht für die synonymen Bezeichnungen „Pinot blanc“ bzw. „Pinot bianco“.

Bei der Angabe über die Abfüllung können die Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ hier nicht verwendet werden. Die Begriffe „Weingut“, „Weinbau“, „Weingärtner“ und „Winzer“ sind bei der Abfüllerangabe nur dann zulässig, wenn sie Teil des Namens des Abfüllers sind. Eine weitere Wiederholung, auch als Logo oder Teil der Internetadresse, ist nicht zulässig.

Wie bei den Landweinen dürfen keine Gemeinden und Lagen angegeben werden. Auch die Namen von geschützten Ursprungsbezeichnungen (z. B. „Württemberg“) und geschützten geografischen Angaben (z. B. „Taubertäler“) dürfen nicht verwendet werden.

Etikettenbeispiel



4. Schriftgrößen

Die folgenden obligatorischen Kennzeichnungselemente sind unabhängig von der Schriftart in einer Mindestbuchstabengröße von 1,2 mm anzugeben:

- Bezeichnung des Lebensmittels (z. B. ...Wein)
- geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe
- Angabe des Gehaltes an vorhandenem Alkohol in % vol
- Herkunftsangabe
- Abfüller/Importeur

Sonderfall bei der Abfüllerangabe:

Wenn der Name oder die Anschrift des Abfüllers aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe besteht oder eine solche enthält, sind Name und Anschrift folgendermaßen auf dem Etikett anzugeben: In Schriftzeichen, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bzw. der Kategorie des betreffenden Weinbauerzeugnisses verwendeten Schriftzeichen.

- Allergenkenzeichnung
- Losnummer bzw. amtliche Prüfungsnummer

abweichende Regelung für das Nennvolumen:

Flascheninhalt in mL	Größe der Ziffern in mm
5 - 50	2
mehr als 50 - 200	3
mehr als 200 - 1000	4
mehr als 1000	6

5. weitere Vorgaben

Bei inländischem Wein sind die Bezeichnung **Roséwein**, **Rosé** oder **Rotling** bzw. die regional typischen Alternativen verpflichtend vorgeschrieben, sofern sie zutreffend sind. Dabei gilt:

- Ein Roséwein bzw. Rosé muss ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellt sein. Er muss eine blass- bis hellrote Farbe aufweisen.
- Bei **Qualitätswein** und **Prädikatswein** (nicht bei Landwein und Deutschem Wein) darf die Angabe „**Weißherbst**“ nur unter folgenden Bedingungen gebraucht werden:
Ein solcher Wein muss aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 % aus hell gekelertem Most hergestellt werden (inklusive eines eventuellen Anteils an Süßreserve). Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden.
Wird die Bezeichnung Weißherbst gebraucht, darf die Bezeichnung Roséwein nicht verwendet werden. Eine Farbe ist nicht vorgeschrieben.
- **Rotling** darf nur bereitet werden aus einem Gemisch von weißen und roten Trauben. Die Trauben dürfen zum Zeitpunkt der Mischung ganz oder teilweise gemischt sein. Er muss eine blass- bis hellrote Farbe haben.
- Bei **Qualitätsweinen** und **Prädikatsweinen** mit der Angabe „**Württemberg**“ darf statt der Angabe Rotling die Bezeichnung „**Schillerwein**“ gebraucht werden.
- Bei **Qualitätsweinen** und **Prädikatsweinen** mit der Angabe „**Baden**“ darf anstelle der Angabe Rotling die Bezeichnung „**Badisch Rotgold**“ mit dem Zusatz „**Grauburgunder und Spätburgunder**“ gebraucht werden. Der Anteil des Grauburgunders muss mindestens 50 % betragen.
- Die Angabe „**blanc de noir(s)**“ ist als Beschreibung eines Herstellungsverfahrens anzusehen. Sie darf verwendet werden für Deutschen Wein, Landwein und Qualitäts- bzw. Prädikatswein von **weiß gekelerten Rotweintrauben**.
Wird die Bezeichnung „blanc de noir(s)“ verwendet, muss das Erzeugnis zu 100 % aus Rotweintrauben (auch unterschiedlicher Rebsorten) bereitet worden sein.
Im Gegensatz zum Gebot der Sortenreinheit bei Weißherbst gelten bei „blanc de noir(s)“ bei einer Rebsortenangabe die bekannten Verschnittregelungen.
Da das beschreibende Herstellungsverfahren „blanc de noir(s)“ einen Hinweis auf die Farbe enthält, muss das Erzeugnis in seinem Erscheinungsbild diesem Hinweis entsprechen. Sofern ein „blanc de noir(s)“ eine rötliche Färbung aufweist, erfüllt er die Bedingungen eines Roséweins und die Angabe der Weinart „Rosé(wein)“ wäre verpflichtend vorgeschrieben.

Bei **Schaumwein** ist zusätzlich zu den bereits genannten obligatorischen Angaben die Geschmacksangabe (z. B. trocken) verpflichtend. Bei Still- und Perlweinen ist die Geschmacksangabe dagegen freiwillig.

6. Verweise

- 1 Der **vorhandene Alkohol-Gehalt** ist in Volumenprozent durch volle oder halbe Einheiten anzugeben. Der Angabe der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Die Angabe „alc.“ oder „Alk.“ kann vorangestellt werden.
Die Angabe des Alkoholgehalts in der Etikettierung darf vom tatsächlichen vorhandenen Alkoholgehalt i.d.R. um höchstens $\pm 0,5$ % vol abweichen (abweichende Sonderfälle sind zu beachten).
- 2 Die Angabe der Nennfüllmenge hat in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit zu erfolgen, beispielsweise 0,75 L oder 0,75 Liter oder 75 cL oder 750 mL. Mögliche Volumeneinheiten: Liter, Zentiliter oder Milliliter.
- 3 Name und Anschrift des Abfüllers werden ergänzt durch die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt von“. Die Anschrift besteht aus der Angabe der politischen Gemeinde und des Mitgliedsstaates, in dem sich der Hauptsitz des Abfüllers befindet.

Werden andere Behältnisse als Flaschen abgefüllt, sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von“ durch die Begriffe „Verpacker“ oder „verpackt von“ zu ersetzen.

Bei Lohnabfüllung wird die Angabe des Abfüllers jedoch ergänzt durch den Begriff „abgefüllt für...“. Der Lohnabfüller kann genannt werden. In diesem Fall wird der Begriff „abgefüllt für...von...“ verwendet.

Der Begriff „Abfüller“ ist nicht erforderlich, wenn einer der folgenden Begriffe (nur zulässig bei Qualitäts- bzw. Prädikatsweinen und Landweinen) verwendet wird:

„Erzeugerabfüllung“: Darf nur verwendet werden von einem Weinbaubetrieb, in dem die für den so bezeichneten Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden und der diesen Wein im eigenen Betrieb abgefüllt hat.

„Gutsabfüllung“: Darf nur verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für „Erzeugerabfüllung“ vorliegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Weinbaubetrieb eine Steuerbuchhaltung führen muss, die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene ökonomische Ausbildung nachweisen kann und die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres von dem betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

„Schlossabfüllung“: Darf nur verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für „Gutsabfüllung“ vorliegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und die Abfüllung erfolgen und die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

Wenn die Abfüllung an einem anderen Ort als dem Sitz des Abfüllers erfolgt, muss die Abfüllerangabe einen Hinweis auf den genauen Ort enthalten, an dem die Abfüllung erfolgte. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Abfüllung an einem anderen Ort in unmittelbarer Nachbarschaft des Sitzes des Abfüllers erfolgt.

- 4 **Allergenkennzeichnung** durch die Angabe „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (wenn Gesamt-SO₂ > 10 mg/L). Falls bei der Weinbereitung Behandlungsmittel auf Basis von Milch- oder Eiprodukten verwendet wurden, ist dies zu kennzeichnen, sofern diese im Wein nachweisbar sind (> 0,25 mg/L für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym).

7. Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Delegierte Verordnung (EU) 2019/33

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)

Weingesetz vom 18. Januar 2011

Weinverordnung vom 21. April 2009

Kontakte:

- gemeinsame Internetseite der Untersuchungsämter: <http://www.ua-bw.de>
- CVUA Freiburg, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg, Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax: 0761 / 88 55-100; E-Mail: poststelle@cvuafr.bwl.de
- CVUA Stuttgart, Schaflandstr. 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/3426-1234, Fax.: 0711/3426-1299, E-Mail: poststelle@cvuas.bwl.de